

Gericht	OLG Koblenz	Beschluss
Datum	11.04.2005	
Aktenzeichen	14 W 211/05	

**Oberlandesgericht
Koblenz**

Beschluss

IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

....

wegen Kostenerstattung

hier: Umfang der anwaltlichen Terminsgebühr bei Flucht in die Säumnis

hat der 14. Zivilsenat des OLG Koblenz
durch den Richter am OLG Weller
als Einzelrichter
am 11. 4. 2005
beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Bekl. wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des LG Koblenz vom 21. 2. 2005 geändert und wie folgt neu gefasst:
Nach dem Versäumnisurteil des LG Koblenz vom 8. 12. 2004 (15 O 324/04) werden die von der Kl. an den Bekl. zu erstattenden Kosten auf 1.503 € nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über den Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 10. 12. 2004 festgesetzt.
2. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Kl. zu tragen.
3. Der Beschwerdewert beträgt 396,20 €.

Gründe:

Im Gerichtstermin am 8. 12. 2004 erschien für die Kl. deren Prozessbevollmächtigter. Der Kammervorsitzende wies darauf hin, die Klage sei ohne Aussicht auf Erfolg. Daraufhin erklärte der Prozessbevollmächtigte der Kl., er trete nicht auf. Auf Antrag des Bekl. erging ein Versäumnisurteil.

Dessen Antrag auf Festsetzung einer 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV zu § 13 RVG hat der Rechtspfleger mit der Begründung abgelehnt, die hier einschlägige Regelung der Nr. 3105 des Vergütungsverzeichnisses sei vorrangig. Wegen der Erklärung ihres Prozessbevollmächtigten, nicht aufzutreten, sei die Kl. nicht vertreten gewesen, so dass nur eine 0,5 Gebühr entstanden sei.
Dagegen wendet sich der Bekl. mit Erfolg.

Bei dem dargestellten Verfahrensablauf ist eine 1,2 Gebühr nach Nr. 3104 des Vergütungsverzeichnisses entstanden und daher von der Kl. auch zu erstatten. Dass die Kl. zu Beginn der mündlichen Verhandlung durch ihren Prozessbevollmächtigten vertreten war, steht außer Zweifel und ist durch die Sitzungsniederschrift belegt. Richtig ist zwar, dass ein Rechtsanwalt nach altem Recht (§ 33 BRAGO) für eine nichtstreitige Verhandlung lediglich eine halbe Verhandlungsgebühr erhielt. Diese Regelung hat das neue RVG jedoch nicht übernommen. Die Auffassung des Rechtspflegers, die im Laufe eines Gerichtstermins abgegebene Erklärung, (nunmehr) nicht (mehr) aufzutreten, lasse die Vertretungswirkungen ex tunc entfallen, hat keine tragfähige Grundlage. Der Fall nachträglicher Säumnis wird von Nr. 3105 VV nicht erfasst (vgl. Bischof in Kompaktkommentar zum RVG Seite 550 unter II. 2. 1). Die Partei kann auf Grund ihrer Erklärung nicht aufzutreten, auch nicht als „nicht erschienen“ i.S. von Nr. 3105 VV behandelt werden. Das ergibt sich aus III der Vorschrift, die ausdrücklich § 333 ZPO für nicht entsprechend anwendbar erklärt. Die Fiktion des § 333 ZPO ist demnach für das anwaltliche Gebührenrecht in der vorliegenden Fallkonstellation bedeutungslos. Die vom Rechtspfleger für seinen gegenteiligen Standpunkt zitierte Kommentierung bei Gerold/Schmidt (RVG 16. Auflage Randnummer 9 zu VV 3105) betrifft einen anderen Sachverhalt. Erklärt ein Anwalt in einem Gerichtstermin, er sei für seine Partei lediglich als Beobachter anwesend, ist die Partei damit weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten. Der gegnerische Anwalt erhält für die Wahrnehmung eines derartigen Termins nur die Gebühr nach Nr. 3105 VV.

Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben.

Die Entscheidung zu den außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 91 I ZPO.

Weller
